

# BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN BAD FÜSSING

---

GEMEINDE:           BAD FÜSSING  
LANDKREIS:         PASSAU  
REGIERUNGSBEZ:   NIEDERBAYERN

---

ORTSTEIL         EGGLFING

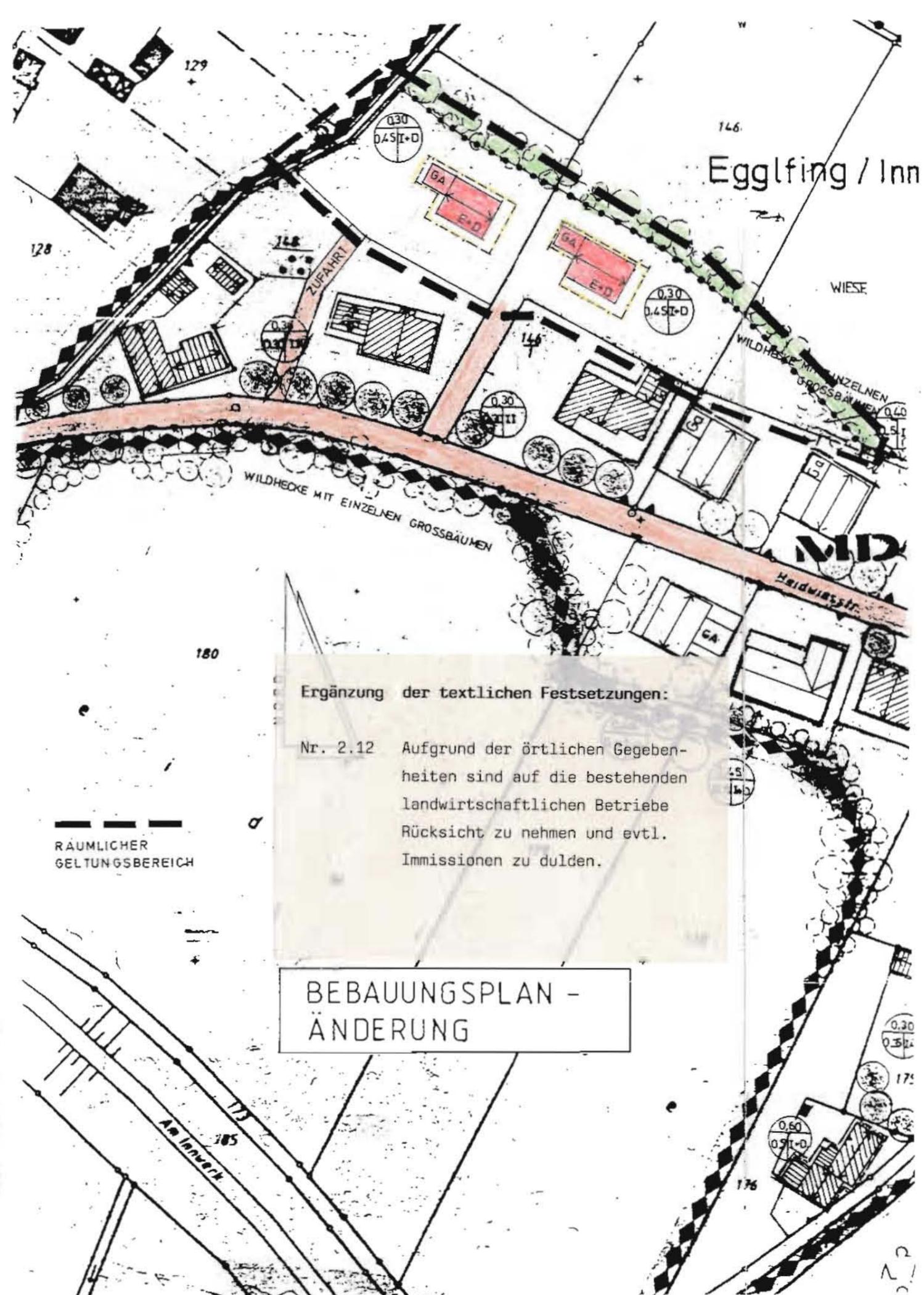
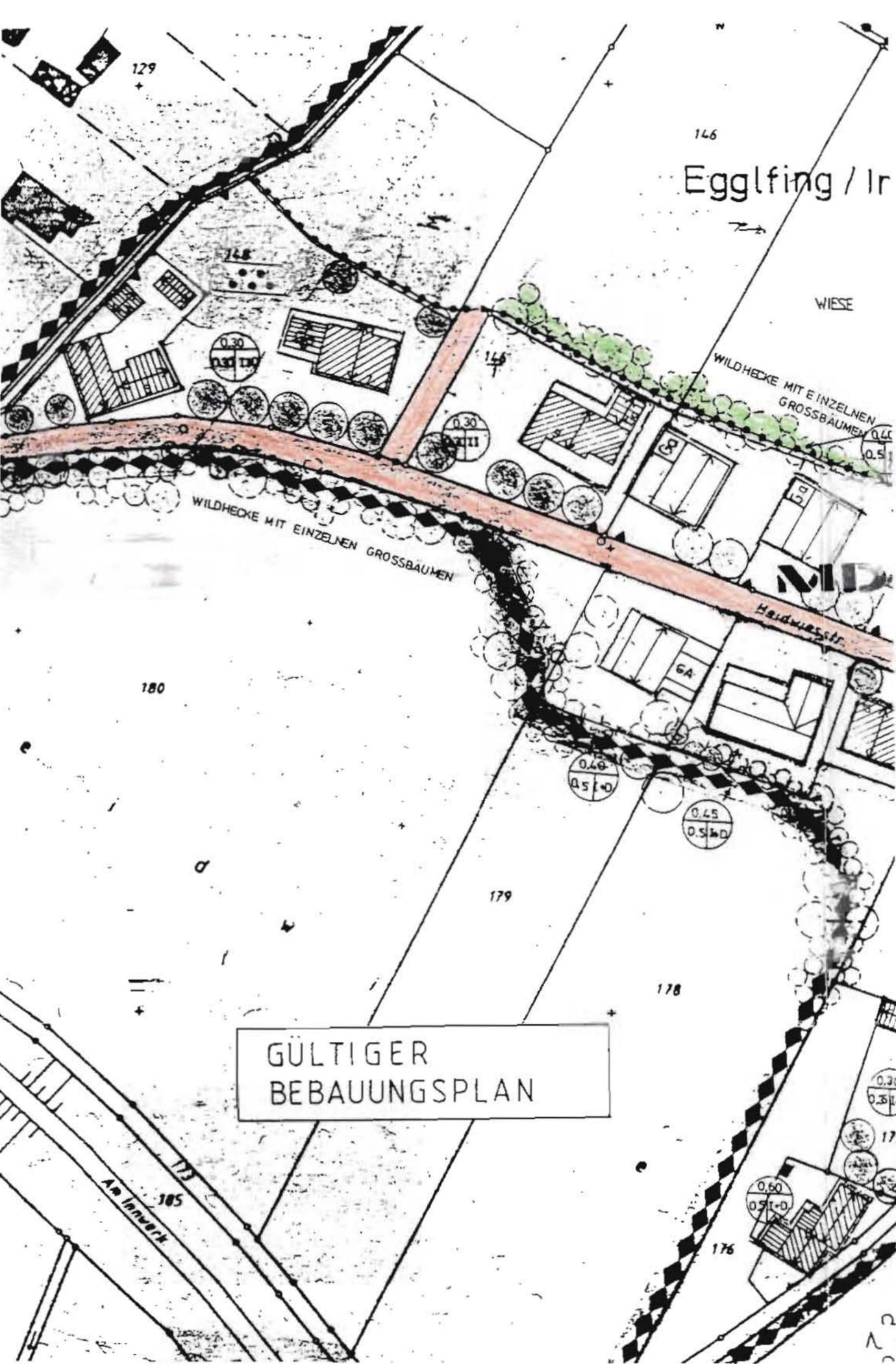
---

---

9. ÄNDERUNG                   MASSTAB  
MIT DECKBLATT 9               1 : 1000

---

06. 02. 1995



Bebauungsplan und Grünordnungsplan Bad Füssing  
Ortsteil Egglfing 9. Änderung

### Begründung

Durch die vorgesehene Änderung wird die Bebauung nach Norden abgerundet und abgeschlossen. Mit der Bebauung ergibt dies den Charakter einer "Hofanlage", die durch eine exzessive Bepflanzung mit Wildhecke und einzelnen Großbäumen nach Norden hin abgegrenzt wird.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 13.10.1994 die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 22.06.95



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 06.02.1995 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.04.1995 bis 15.05.1995 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 22.06.95



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
Gnan, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.05.1995 den Bebauungsplan gem. § 1b BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 22.06.95



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
Gnan, 1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 08.06.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 22.06.95



Gemeinde Bad Füssing

*[Signature]*  
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ....., gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ..... bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 22.06.95.



Gemeinde Bad Füssing

.....  
Bürgermeister